

Richtlinien

über die

Förderung von geothermischen Anlagen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen

vom 26.11.2009 mit Änderung vom 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Vermeidung des Einsatzes fossiler Brennstoffe und die damit einhergehende CO₂-Reduktion und damit der Schutz des Klimas erfordern eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Ziel der Förderung von geothermischen Anlagen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Raumheizung ist die Vermeidung des Einsatzes fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung und die Stromerzeugung für den Betrieb der Anlage.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Geothermische Anlagen die der Brauchwasserwärmung und der Raumheizung dienen.

Gefördert werden nur Gesamtanlagen bestehend aus der geothermischen Komponente und der Photovoltaikanlage, die dem Stand der Technik entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben, unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung), gewährt werden.

4. Allgemeine Voraussetzung

- 4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.
- 4.2 Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.
- 4.3 Technische Voraussetzung
- 4.3.1 Die Jahresarbeitszahl der Wasser / Wasser- oder Sole / Wasser-Wärmepumpe muss mindestens

- bei Gebäudebestand 4,5,
- bei Neubauten 4,7,

betragen.

Bei Luft / Wasser-Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl

- bei Gebäudestand mindestens 3,7,
- bei Neubauten mind. 4,0,

betragen.

4.3.2 Die technischen Anforderungen an die Anlagen orientieren sich an den Angaben der Förderprogramme des Bundesamts für Außenwirtschaft (BAFA) in der jeweils geltenden Fassung.

4.3.3 Auslegung der PV-Anlage:

Die PV-Anlage muss nachgewiesen mindestens 75% der von der Wärmepumpenanlage im Jahr benötigten Strommenge erzeugen.

4.4 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 10,-- € je m² Wohn- oder Nutzfläche, maximal 1.500,-- €.

5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen

6. Sonstiges

6.1 Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.

6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahmen und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Verfahren

7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragssteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes oder Dritter, vorlegen.

7.2 Der Antragssteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

7.3 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.